

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2066/23

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 12.09.2023 - TOP 5.3., 5.4., 5.5. - hier: Anfragen zu Personalangelegenheiten (Drucksachen 1703/23, 1704/23, 1705/23)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**Herr Pfistner, Fraktion CDU, bat um rechtliche Würdigung, ob die Antworten des Oberbürgermeisters zu den Anfragen von Frau Rötsch in den Drucksachen**

- 1703/23, Förderung von Frauen in Führungspositionen innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt,
- 1704/23, Personalsituation Stadtverwaltung Erfurt, und
- 1705/23, Personalsituation Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt

vereinbar mit der Thüringer Kommunalordnung sind. Zum einen wird auf die Unzuständigkeit des Stadtrates verwiesen und dass eine Beantwortung unterbleibt, sodann erfolgt teilweise eine Beantwortung. Diese uneinheitliche Verfahrensweise möge erläutert werden.

T.: 14.11.2023

V.: Leiterin des Bereiches Oberbürgermeister

Seitens des Personal- und Organisationsamtes wird zu o.a. DS wie folgt Stellung genommen:

Wie durch den Unterzeichner bereits in der Sitzung zur DS 1661/23 vorgetragen, handelt es sich bei der Thematik weniger um eine rechtliche Fragestellung.

Die Befassungskompetenz des Gemeinderates beschränkt sich nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Maßnahmen, die über diesen Bereich hinausgehen, sind rechtswidrig, da es an der gemeindlichen Zuständigkeit fehlt. Die Literatur sieht insofern in Art. 28 Abs. 2 GG gleichermaßen eine kompetenzbegründende wie auch –begrenzende Wirkung (vgl. hierzu: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienst, Drucksache WD 3 - 3000 - 282/14). Der Gemeinderat wird hiernach nicht als Parlament, sondern als Verwaltungsorgan gesehen, so dass das Tätigwerden desselben einer Rechtsgrundlage bedarf. Die hierzu ergangene Rechtsprechung sieht das Erfordernis nicht nur bei Entscheidungen, sondern bereits bei der bloßen Befassung mit entsprechenden Themen (vgl. z.B. BVerwGE 87, 228).

Die weiterführende Rechtsprechung zur Befassungs- und Entscheidungskompetenz des Stadtrats schließt dabei nicht kategorisch aus, dass der Stadtrat sich im Rahmen seiner Verbandskompetenz mit Angelegenheiten mit örtlichem Bezug beschäftigt, für die andere Träger der öffentlichen Gewalt zuständig sind. Innergemeindlich deckt die Organzuständigkeit jedoch nicht die Befassung mit Angelegenheiten, für die der (Ober-)Bürgermeister zuständig ist (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 11.08.2021 4 B 291/2). Hintergrund dieser Auslegung ist die Gefahr, dass bei anderweitiger Handhabung der Stadtrat hierdurch in den Zuständigkeitsbereich des

Bürgermeisters vollumfänglich einwirken könnte und sich hieraus verschwimmende Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den Gemeindeorganen ergeben. Durch entsprechende Befassungen – gerade sofern diese regelmäßig erfolgen – kann der Bürgermeister unter Druck gesetzt werden und dessen unabhängige Organstellung beeinträchtigen (vgl. ebenda, Rn. 11).

Vor diesem Hintergrund besteht für die Befassung mit der Personalsituation mangels anderweitiger gesetzlicher Regelungen gar kein, für Fragen der Frauenförderung nur im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürGleichG bzw. im Rahmen des Tätigkeitsberichts der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 Abs. 3 ThürGleichG ein Befassungsrecht.

Wie die Sitzung des HAS vom 12.09.2023 jedoch verdeutlicht hat, führt die Nichtbeantwortung von Fragen ebenso zu Unmut der Fragesteller wie ggf. die unterschiedliche Handhabung zur Beantwortung bei Unzuständigkeit. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Zweifelsfall artähnliche Presseanfragen ggf. auch inhaltlich beantwortet würden.

Überdies können die Antworten auf die Fragen ein besseres Verständnis der ehrenamtlichen Stadträte zu Aufbau, Abläufen und Funktionsweise der Stadtverwaltung fördern.

Gleichwohl muss sich der Fragesteller – um den Sinn und Zweck der Zuständigkeitsteilung nicht auszuhöhlen – mit den gegebenen Antworten in jedem Fall „zufrieden geben“. Würde eine freiwillige Beantwortung gestellter Fragen wiederum umfängliche Nachfragen oder gar die Verweisung und Behandlung in diversen Ausschüssen nach sich ziehen, bliebe dem Oberbürgermeister zum Schutz seiner eigenen Unabhängigkeit wie auch der Vermeidung der unnötigen Bindung von Personalressourcen der Verwaltung keine Alternative zur Verweisung auf die kommunalrechtliche Zuständigkeitstrennung der gemeindlichen Organe.

Vor diesem Hintergrund kann in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung eine Beantwortung von Fragen mit Personalbezug unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

1. keinerlei Personenbezug,
2. die Beantwortbarkeit der Fragen ist mit vertretbarem Aufwand gegeben, dies betrifft insbesondere Fragen hinsichtlich Statistiken, für die in diesen Fällen lediglich auf Standardstatistiken zurückgegriffen werden kann,
3. die Fragen sind allgemeiner Natur, d.h. es erfolgen keine detaillierten Ausführungen zu einzelnen Sachverhalten,
4. infolge der Unkenntnis möglicher Fragekonstellationen behält sich die Verwaltung vor, die vorgenannten Prämissen ggf. ergänzen oder zu präzisieren.

**Die Entscheidung dazu, ob bei Fragen zum Personalbezug weitergehende Erläuterungen freiwillig gegeben werden, trifft letztlich die Verwaltungsspitze. Dies wird durch die Unterschrift des Oberbürgermeisters (o. V. i. A.) auf dem Antwortbrief dokumentiert.**

Anlagen

gez. Schreeg  
Unterschrift Dezernatsleitung

04.01.2024  
Datum